



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 27.02.2023 die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 18.07.2016 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Benutzungsverhältnis (in Abschnitt II Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte) erhält folgende neue Fassung:

„Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Bei der Belegung der Unterkünfte wird dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern und Frauen Rechnung getragen.“

Artikel 2

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung (in Abschnitt II Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Schlüsselübergabe.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Das Benutzungsverhältnis endet auch, wenn der Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt oder sie nur für die Aufbewahrung seines Hausrats verwendet.“

Artikel 3

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht (in Abschnitt II Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte) erhält im Absatz 4 folgende neue Fassung:

- (4) „Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn er
1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch von 3 Tagen);
 2. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 3. ein Tier in der Unterkunft halten will, dies ist nur im Ausnahmefall möglich;
 4. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 5. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.“

Artikel 4

§ 7 Hausordnungen (in Abschnitt II Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte) wird um folgende Absätze 3 und 4 ergänzt:

- (3) „Abfall und Unrat dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllbehältern gesammelt werden.
- (4) Vernachlässigt ein Benutzer die ihm nach der Hausordnung und/ oder dieser Satzung obliegenden Pflichten (Reinigung und Instandhaltung), so kann die Verwaltung diese von einem Dritten auf Kosten des Benutzers im Wege der Ersatzvornahme erfüllen lassen.“

Artikel 5

§ 8 Umsetzung in eine andere Unterkunft (in Abschnitt II Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte) wird neu in folgender Fassung eingefügt und alle nachfolgenden Paragraphen erhalten eine um Ziffer 1 höhere neue Nummerierung:

„Die Stadt ist berechtigt, den Benutzer ohne seine Einwilligung und vorherige Besichtigung durch Umsetzungsverfügung in eine andere Unterkunft umzusetzen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn:

1. das Mietverhältnis einer angemieteten Unterkunft zwischen Stadt und Vermieter endet, gleich aus welchem Grund.
2. die Stadt die bisherige Unterkunft für einen anderen Zweck benötigt.
3. die bisherige Unterkunft in Zusammenhang mit Abbruch-, Umbau- und Sanierungsarbeiten geräumt werden muss.
4. soziale Indikatoren, einen Umzug begründen, wie z. Bsp. Wenn die Beeinträchtigung des Hausfriedens oder die Gefährdung von Mitbewohnern und/oder Nachbarn nicht auszuschließen ist.
5. die bisherige Unterkunft über- oder unterbelegt ist.
6. Gefahr in Verzug vorliegt.
7. der Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.“

Artikel 6

§ 9 (neu) Rückgabe der Unterkunft (in Abschnitt II Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte) wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

- (3) „Zurückgelassene Gegenstände werden auf Kosten des bisherigen Besitzers/Eigentümers bzw. seiner Rechtsnachfolger entfernt. Persönliche Gegenstände, die kein Müll, Abfall oder Unrat darstellen, werden in Verwahrung genommen. Werden diese Gegenstände nicht spätestens nach drei Monaten abgeholt, gilt der Besitz/Eigentum an den Gegenständen als aufgegeben. Die dadurch herrenlos gewordenen Gegenstände werden durch die Stadt entsorgt oder verwertet.
Für die Entsorgung der persönlichen Gegenstände und Reinigung der Unterkunft wird dem ehemaligen Benutzer die Leistung in Rechnung gestellt.“

Artikel 7

§ 14 (neu) Gebührenmaßstab und Gebührenehöhe (in Abschnitt III Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte) erhält in den Absätzen 2 und 3 folgende neue Fassung:

(2) „Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt pro Wohnplatz und Kalendermonat

367,00 € für Personen ab 14 Jahren und
183,00 € für Personen unter 14 Jahren.

(3) Die neue Gebühr wird im Monat nach der Vollendung des 14. Lebensjahres angepasst.

(4) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl an Kalendertagen je Monat.“

Artikel 8

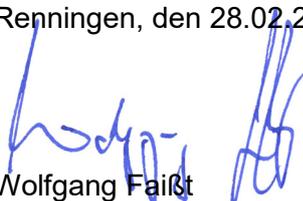
§ 16 (neu) Festsetzung und Fälligkeit (in Abschnitt III Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte) erhält im Absatz 1 folgende neue Fassung:

(1) „Die Benutzungsgebühr wird mittels Einweisungsverfügung mit Gebührenentscheidung festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.“

Artikel 9

Diese Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Renningen tritt zum 01.05.2023 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

Renningen, den 28.02.2023


Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen der Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstanden oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.